

Satzung des Altstadt-Lüdenscheid e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Altstadt-Lüdenscheid“.

Der Verein wurde am 26.4.2006 gegründet und am 01.10.2007 im Vereinsregister unter Nr. VR 1334 mit dem Namen „Altstadt-Lüdenscheid e.V.“ eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid (Deutschland).

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Kunst und Kultur.
- Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
- Die Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums und der Heimatkunde.
- Interkulturelle Vermittlung zwischen den Bewohnern der Altstadt unterschiedlicher Nationen und Kulturen.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Die Förderung der Kriminalprävention.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Lesungen und Vorträge zur Geschichte, Besonderheiten und Entwicklung der Altstadt.
- Unterstützung bei den Belangen des Denkmalschutzes.
- Mitwirkung bei baulichen und gestalterischen Maßnahmen in der Lüdenscheider Altstadt.
- Unterstützung der Stadt bei der Gewährleistung der Sauberkeit und Sicherheit sowie Pflege der Grünanlagen in der Altstadt.

- Organisation und Durchführung von den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen in der historischen Altstadt für alle Bürger.
- Unterstützung älterer und behinderter Bewohner bei den Problemen des täglichen Lebens.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die die Geschäftsfähigkeit erreicht hat sowie jede juristische Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller, soweit kein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Beirat und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit,
 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 5. Wahl der Mitglieder des Beirats,
 6. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Auflösung des Vereins,
 9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Berufung,
 10. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Ergänzungsantrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des jeweiligen Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Anzahl etwaiger Vollmachten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht gilt auch für Wahlen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes als Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs sowie der vorhergehenden Diskussion, der anschließenden Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses auf ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes und dazu bereites Mitglied zu übertragen.
- 3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Von Bevollmächtigten vertretene Mitglieder gelten hierbei als erschienen. Die Stimmenauszählung wird bei geheimen Wahlen von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und dazu bereiten Mitgliedern vorgenommen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden Höchstzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und Kassenführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet einzeln und in geheimer Wahl

gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgewichen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolgern auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus im Amt. Mit der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds endet gleichzeitig die Amtszeit des jeweiligen Vorgängers. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbleibende Zeit ein Ersatzmitglied.
- 4) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit ist nur im Wege der Neuwahl möglich („konstruktives Misstrauensvotum“). Für diese Wahl gilt § 12.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Aufgaben und für laufende Geschäfte der Verwaltung Dritte zur Unterstützung zu berufen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden - mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Dienste unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse mittels elektronischer Dienste sind zu dokumentieren und müssen nicht von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Protokolle sind beim Vorstand auf Antrag einzusehen.
- 2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.

- 3) Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 ist der Vorstand auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mittels elektronischer Dienste gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Beisitzern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Sachfragen zu beraten und bei Projekten zu unterstützen.
Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Empfehlungen aussprechen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer vom zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Rathausplatz 2

58507 Lüdenscheid

Telefon: 02351 17–1599

Fax: 02351 17–1819

E-Mail: geschichts-und-heimatverein@luedenscheid.de

Eintrag ins Vereinsregister:

Registergericht: Amtsgericht Iserlohn

Registernummer: 20429

Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 08.01.2019 in Lüdenscheid beschlossen. Die Satzung tritt mit der Änderung im Vereinsregister in Kraft.